

Recht.

2. Die Gegenforderung der Beklagten besteht bis zur Höhe der Klagsforderung zu Recht.

3. Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, EUR 778.382,44 zuzüglich 11,8% Zinsen seit 30.9.2015 (unter Berücksichtigung der quartalsweisen Kapitalisierung) zu bezahlen, wird abgewiesen.

4. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 66.990,46 (darin EUR 10.398,41 an USt und EUR 4.859,25 an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten und dem Nebenintervenienten die mit EUR 66.622,14 (darin EUR 10.431,39 an USt und EUR 33,80 an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen."

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 22.955,92 (darin EUR 808,32 USt und EUR 18.106,- Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin und die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] sind jeweils Gesellschafterinnen der Beklagten. Geschäftsführer der Beklagten sind [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer. Am 28.6.2011 unterzeichneten [REDACTED] für die Klägerin und [REDACTED] [REDACTED] und der Nebenintervenient für die beklagte Partei einen Kreditvertrag über EUR 3.000.000,-. Es wurde ein Zinssatz von 11,80 %, eine dekursiv kontokorrentmäßige Verrechnung der Zinsen vereinbart, eine Zinstageberechnung auf Basis klm/360 (Division der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Jahr durch 360), ein vierteljährlicher Kontoabschluss, jeweils am Kalenderquartalsende.

Die Kreditvaluta zählte die Klägerin der Beklagten in mehreren Tranchen zu.

Am 1.7.2013 und am 3.9.2013 leistete die Beklagte EUR 1.450.000,- und EUR 1.550.000,- zur Rückführung des Kredits. Beide Parteien gingen übereinstimmend davon aus, dass damit das Kapital, nicht aber die Zinsen zurückbezahlt wurden.

Am 16.9.2013 leistete die Beklagte EUR 950.000,- an die Klägerin. Nach dem Willen der Parteien erfolgte diese Zahlung als Vorauszahlung aus dem Gewinn. Sie wurde als Entnahme verbucht. Eine Verzinsung wurde bei Auszahlung nicht vereinbart, im Laufe des Jahres 2014 aber nachträglich in Höhe von 1,5 %.

Die Klägerin begehrte die Zahlung von EUR 778.382,44 s.A. aufgrund des Kreditvertrags und bestritt die von der Beklagten eingewandte Gegenforderung.

Die Beklagte und der Nebenintervenient auf Seiten der beklagten Partei bestritten ein wirksames Zustandekommen des Kreditvertrags, den begehrten Zinssatz und die Vereinbarung von Zinseszinsen. Die Beklagte erhob eine prozessuale Aufrechnungseinrede und wandte eine Gegenforderung von EUR 978.713,75 zuzüglich 1-2 % Zinsen ab 1.1.2016 ein. Da die Gewinnvorauszahlung dem Verbot der Einlagenrückgewähr widerspreche, habe die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung samt Zinsen.

Mit dem angefochtenen Urteil stellte das Erstgericht die Klageforderung als mit Eur 1.776.511,75 (inklusive kapitalisierter Zinsen) bestehend fest und die Gegenforderung der Beklagten mit EUR 1.107.913,75 (inklusive kapitalisierter Zinsen). Es erkannte die Beklagte schuldig, EUR 668.598,04 zuzüglich 11,8 % Zinsen seit 30.9.2022 unter Berücksichtigung der quartalsweisen Kapi-

talisierung und der Berechnungsweise „kalendermäßig/360“ zu zahlen.

Über den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt hinaus traf es die auf den Seiten 5 bis 11 der Urteilsausfertigung ersichtlichen Feststellungen, auf die verwiesen wird. In rechtlicher Hinsicht führte es - soweit für das Berufungsverfahren relevant - aus, dass auch nach Tilgung des Kapitals des Kredits die vertraglich vereinbarten Zinsen zustünden. Es berechnete die Zinsen für den Zeitraum bis 30.9.2015 mit EUR 777.885,35. Bis zum 30.9.2022 errechnete es weitere Zinsen in Höhe von EUR 998.626,44. Davon ausgehend errechnete es die Klagsforderung per 30.9.2022 mit EUR 1.776.511,79. Die Gegenforderung habe zum 31.12.2015 EUR 978.713,75 betragen. Für den Zeitraum 1.1.2016 bis 18.10.2022 errechnete es Zinsen in Höhe von EUR 129.200,- und folglich per 18.10.2022 eine Gegenforderung von EUR 1.107.913,75.

Es wäre nicht sachgerecht, die Verzinsung außer Acht zu lassen. Würde man (nur) die jeweils begehrte Hauptforderung ohne Nebenforderungen (insbesondere Zinsen) gegenüber stellen, ohne die Verzinsung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz zu berücksichtigen würde das zum Ergebnis führen, dass die Klagsforderung mit EUR 777.885,35 und die Gegenforderung bis zur Höhe der Klagsforderung bestünde. Das Klagebegehren müsste dann abgewiesen werden. Das Gericht sei berechtigt, ein Begehren im Urteilsspruch zu präzisieren, wenn die bestimmte Leistung aus dem Sachvorbringen einwandfrei ableitbar sei. Das Klagebegehren werde nicht überschritten, wenn in der Klage nach Zeiträumen und Zinssätzen genau bestimmte Zinsen begehrt und vom Gericht bis zum Tag des Schlusses der mündlichen Verhandlung bereits

kapitalisiert würden.

Gegen den Ausspruch, dass die Klageforderung mit EUR 1.776.511,79 zu Recht bestehe und den Zuspruch von EUR 668.598,04 zuzüglich 11,8 % Zinsen seit 30.9.2022 unter Berücksichtigung der quartalsweisen Kapitalisierung und der Berechnungsweise „kalendermäßig/360“ richtet sich die Berufung der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, das Klagebegehren vollinhaltlich abzuweisen; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben. Der Nebenintervenient beteiligte sich nicht am Berufungsverfahren.

Die Berufung ist berechtigt.

1.1. Die Berufung wendet sich gegen die vom Erstgericht angenommene Wirkung der Aufrechnungserklärung, indem es die Tilgungswirkung nicht mit dem Zeitpunkt eintreten lasse, in dem sich Klageforderung und Gegenforderung das erste Mal aufrechenbar gegenüber gestanden seien oder zumindest mit Abgabe der Aufrechnungserklärung, sondern die unterschiedlich hohen Zinsen der Klageforderung einerseits und der Gegenforderung andererseits bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung weiterlaufen lasse.

1.2. Richtig ist, dass im Prozess die Aufrechnung als Schuldtilgungseinwand, der sich auf eine (vor oder während des Prozesses) bereits vollzogene ("außergerichtliche") Aufrechnung stützt, oder durch prozessuale Aufrechnungseinrede geltend gemacht werden kann.

1.3. Es ist unstrittig, dass die Beklagte eine prozessuale Aufrechnungseinrede erhoben hat.

Der Unterschied zwischen prozessualer Aufrechnungseinrede und Schuldtilgungseinwand besteht lediglich

darin, dass bei Zweiterem eine unbedingte, den Bestand der Klagsforderung voraussetzende Aufrechnung erfolgt, die Klagsforderung daher nicht mehr strittig ist und nur mehr über den Bestand der Gegenforderung abzusprechen ist (RS0040879 [T4]).

Hingegen ist die prozessuale Aufrechnungseinrede eine bedingte Erklärung, die erst und nur für den Fall wirksam wird, dass das Gericht den Bestand der Hauptforderung bejaht (RS0034013 [T1]; RS0033887; RS0033911), und bei der die Tilgungswirkung erst mit der Rechtskraft der Entscheidung eintritt (RS0109614 [T2]). Die verfahrensrechtliche Besonderheit der Prozessaufrechnung ist darin gelegen, dass die Urteilsvollstreckung ausnahmsweise bereits in das Titelverfahren einbezogen wird, weil der Beklagte für den Fall, dass der vom Kläger angestrebte Leistungsbefehl in Ansehung seiner Klageforderung zu erlassen wäre, dessen Durchsetzung auf den Befriedigungsgegenstand seiner Gegenforderung beschränkt und gleichzeitig auch vollzogen wissen will (RS0033911 [T1]).

1.4. Die von der Beklagten erklärte gerichtliche Aufrechnung richtet sich zwar auf eine Aufrechnung erst im Urteil (RS0040779), sodass ihre Tilgungswirkung erst mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der darüber gefällten Entscheidung feststeht (RS0040779 [T4]). Der OGH hat aber zu 10 Ob 2/23a ausgesprochen, dass in der darüber zu fällenden Entscheidung ungeachtet dessen auf die (mit Eintritt der Rechtskraft erfolgende) Rückwirkung (auch) der gerichtlichen Aufrechnung Bedacht zu nehmen ist. Die Wirkung der Aufrechnung wird dabei auf den Zeitpunkt zurückbezogen, in welchem sich die Forderungen erstmals aufrechenbar gegenüberstanden. Der OGH behandelt daher die außergerichtliche und die gerichtliche Aufrechnung hin-

sichtlich der Rückwirkung gleich. Dies mag zwar in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Ausführungen in 6 Ob 361/97z (dort ging es allerdings um den besonderen Fall einer Entscheidung über zwei verbundene Rechtssachen, wobei sowohl über die Gegenforderung als auch über die idente Widerklageforderung entschieden wurde) und 7 Ob 254/07i stehen (dort ging es um die Frage der Verjährung), erscheint aber konsequent und entspricht auch früherer Rspr des OGH (9 ObA 28/04i = RS0033973 [T2], 3 Ob 31/97y). Auch eine Prozessaufrechnung ist auf den Zeitpunkt der Aufrechenbarkeit (das ist der Zeitpunkt der Fälligkeit beider Forderungen) zurückzubeziehen.

1.5. Hier besteht die Besonderheit, dass sich die Klagsforderung schon bei Einbringung der Klage aus Zinsen zusammensetzte und die Gegenforderung (ohne Zinsen) - was von beiden Parteien nicht bestritten wird - seit 16.9.2013 fällig ist. Qualifiziert man die Klagsforderung als Forderung aus dem Kreditvertrag stand diese der Gegenforderung erstmals am 16.9.2013 gegenüber. Die Aufrechnung wirkt daher auf diesen Zeitpunkt zurück, sodass ab dann auch keine weiteren Zinsen mehr anfallen konnten. Die Klägerin bestreitet die rechnerische Richtigkeit der von der Beklagten zum 16.9.2013 angenommenen Klagsforderung (EUR 611.907,49) nicht. Diese folgt auch aus der in der rechtlichen Beurteilung des Erstgerichts enthaltenen Tabelle.

2. Im dreigliedrigen Urteil erwächst die Entscheidung über das Zurechtbestehen der Klagsforderung (RS0040742) und der Gegenforderung (RS0041026) nicht in Teilrechtskraft. Der Rechtskraft fähig ist nur der Zuspruch der Differenz zwischen festgestellter Forderung und Gegenforderung (RS0041026). Wegen des untrennbaren

Sachzusammenhangs kann die aufgrund einer Aufrechnungseinrede ausgesprochene (teilweise) Abweisung des Klagebegehrens aber nicht rechtskräftig werden, solange nicht feststeht, ob die Klageforderung zu Recht besteht und gegen sie daher mit der - nur für den Fall von deren Bestehen eingewendeten - Gegenforderung aufgerechnet werden kann (*Lovrek in Fasching/Konecny*³ § 504 ZPO Rz 11). Anderes gilt dann, wenn die Beklagte die Abweisung des Klagebegehrens (zumindest teilweise) nicht mit der Begründung bekämpft, dass dieses schon ohne Kompensation nicht zu Recht besteht (7 Ob 91/13b).

3. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO (erstinstanzliches Verfahren) und die §§ 41, 50 Abs 1 ZPO (Berufungsverfahren). Da schon das Erstgericht ein vollständiges Obsiegen der Beklagten angenommen hat, erübrigt sich eine Abänderung der Kostenentscheidung der ersten Instanz.

4. Da sich die Entscheidung an der rezenten Rechtsprechung des OGH orientiert, war die ordentliche Revision nicht zuzulassen.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 2, am 26. Mai 2023

Dr. Klaus Dallinger
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG